



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Obergerlafingen, 19. September 2016/BL/BA

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Gemeinden bzw. des VSEG und des VGSo stimmen wir dieser Vorlage grundsätzlich zu. Die Vorlage lässt aber eine wichtige, mit der Thematik zusammenhängende Frage offen, welche unbedingt noch beantwortet, respektive geregelt werden muss.

Muss die den Gemeinden übertragene Feuerungskontrolle nach § 6^{bis} der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) künftig weiterhin durchgeführt werden? Das Verhältnis der „sicherheitstechnischen Wartung“ zur „Feuerungskontrolle“ wird in der Vorlage nicht behandelt. So steht nirgends, ob diese Verordnung aufgehoben werden soll oder nicht. Diese Feuerungskontrollen würden mit dem neuen System zu Doppelpurigkeiten führen und sie widersprechen eigentlich auch dem Prinzip der Selbstverantwortung der Anlageneigentümer, welches neu eingeführt werden soll. Deshalb würde es Sinn machen, die Feuerungskontrolle gleichzeitig aufzuheben. Die Feuerungskontrolle ist nicht Gegenstand des Gebäudeversicherungsgesetzes. Eine Koordination mit dem Umweltrecht resp. dem Amt für Umweltschutz erscheint uns deshalb sinnvoll. Die Gemeinden sollten darüber rechtzeitig Bescheid wissen, damit sie ihre Feuerungskontrollstellen auch rechtzeitig aufheben können.

Zu hinterfragen ist der einjährige Turnus der sicherheitstechnischen Wartung gemäss § 69 (Zweckmässige Zeitabstände). Bisher erfolgten die Feuerungskontrollen in der Regel alle zwei Jahre (§ 6^{bis} Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)). Neu soll die sicherheitstechnische Wartung in der Regel einmal pro Jahr erfolgen. Weshalb diese Verschärfung? Eine Begründung dafür fehlt.

Zulassung als Fachperson: Es ist zu prüfen, ob überhaupt Anforderungen gestellt werden sollen und wenn ja, ob die Zulassung nicht unterteilt werden kann in solche für einfachere und solche für kompliziertere Anlagen. Aus unserer Sicht sollten auch Kaminfeger ohne eidg. Diplom als Kaminfegermeister und Fachleute mit vergleichbarer Ausbildung zumindest die Zulassung als Fachperson für einfache Anlagen erhalten.

Wir bitten Sie, die noch offenen Punkte zu klären und die notwendigen Antworten im Rahmen der Botschaft an das Kantonsparlament bekanntzugeben. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

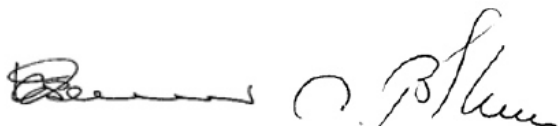
**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Kuno Tschumi

Thomas Blum



Gaston Barth



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Obergerlafingen, 19. September 2016/BL/BA

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Gemeinden bzw. des VSEG und des VGSo stimmen wir dieser Vorlage grundsätzlich zu. Die Vorlage lässt aber eine wichtige, mit der Thematik zusammenhängende Frage offen, welche unbedingt noch beantwortet, respektive geregelt werden muss.

Muss die den Gemeinden übertragene Feuerungskontrolle nach § 6^{bis} der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) künftig weiterhin durchgeführt werden? Das Verhältnis der „sicherheitstechnischen Wartung“ zur „Feuerungskontrolle“ wird in der Vorlage nicht behandelt. So steht nirgends, ob diese Verordnung aufgehoben werden soll oder nicht. Diese Feuerungskontrollen würden mit dem neuen System zu Doppelpurigkeiten führen und sie widersprechen eigentlich auch dem Prinzip der Selbstverantwortung der Anlageneigentümer, welches neu eingeführt werden soll. Deshalb würde es Sinn machen, die Feuerungskontrolle gleichzeitig aufzuheben. Die Feuerungskontrolle ist nicht Gegenstand des Gebäudeversicherungsgesetzes. Eine Koordination mit dem Umweltrecht resp. dem Amt für Umweltschutz erscheint uns deshalb sinnvoll. Die Gemeinden sollten darüber rechtzeitig Bescheid wissen, damit sie ihre Feuerungskontrollstellen auch rechtzeitig aufheben können.

Zu hinterfragen ist der einjährige Turnus der sicherheitstechnischen Wartung gemäss § 69 (Zweckmässige Zeitabstände). Bisher erfolgten die Feuerungskontrollen in der Regel alle zwei Jahre (§ 6^{bis} Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)). Neu soll die sicherheitstechnische Wartung in der Regel einmal pro Jahr erfolgen. Weshalb diese Verschärfung? Eine Begründung dafür fehlt.

Zulassung als Fachperson: Es ist zu prüfen, ob überhaupt Anforderungen gestellt werden sollen und wenn ja, ob die Zulassung nicht unterteilt werden kann in solche für einfachere und solche für kompliziertere Anlagen. Aus unserer Sicht sollten auch Kaminfeger ohne eidg. Diplom als Kaminfegermeister und Fachleute mit vergleichbarer Ausbildung zumindest die Zulassung als Fachperson für einfache Anlagen erhalten.

Wir bitten Sie, die noch offenen Punkte zu klären und die notwendigen Antworten im Rahmen der Botschaft an das Kantonsparlament bekanntzugeben. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

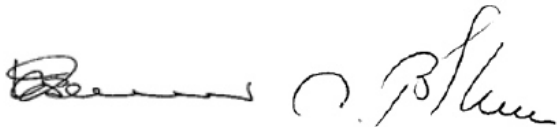
**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Kuno Tschumi

Thomas Blum



Gaston Barth